Bavar.
2746
x

Was ist die beste

Vorbereitung

zu

Concurs-Prüfungen?

Beantwortet und mit Beyspielen erläutert
zunächst für die
jährlich am 1. Februar,
und
diesmal (1836) erste,
vorzunehmende Prüfung der Aspiranten
des
mittelbaren Dienstes in herrschaftl. Commissariaten und
Patrimonial-Aemtern,
brauchbar jedoch
auch für Bewerber um Patrimonial-Gerichte II. Klasse
und
für alle Staatsdiensts-Aspiranten und Prüfungs-Candidaten.

Preis: 30 Kreuzer.

Bavar.
2746^x

Vorbereitung

[illegible] v. Wendt

Was ist die beste

Vorbereitung

zu

Concurs-Prüfungen?

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Beantwortet und mit Beyspielen erläutert.

Mit vier Beylagen.

München 1836.

Verlag von Ign. Jos. Lentner.

(Leipzig bey Fr. Volkmar.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Die Veranlassung zu der gegenwärtigen kleinen Schrift lag in dem Wunsche, einem durch Kenntnisse und bereits erworbene Geschäftsgewandtheit im Rechnungswesen ausgezeichneten jungen Mann, durch Vorlegung solcher Fragen und praktischen Fälle, wie sie bey der neuen Concursprüfung für Patrimonialämter und herrschaftliche Commissariate vorkommen möchten, Gelegenheit zu verschaffen, sich selbst zu prüfen, ob er diesen Concurs ehrenvoll zu bestehen, hinreichende Kräfte habe?

Es war unter solchen Verhältnissen auch dem langgedienten Staatsdiener und einem vielfach geübten Rechtskundigen nicht wohl möglich, jenem Wunsche ganz genügend zu entsprechen, wenn er nicht vorher sich selbst die Aufgabe machte, die Competenzver-

hältnisse der neu zu bildenden Aemter und Commissariate, und die Arbeiten der für sie bestimmten Concursprüfung in Vergleichung mit den schon früher angeordneten Concursen für den Staatsdienst, und für die Patrimonialrichter II. Klasse, aus den vorhandenen Verordnungen zu entwickeln, und dasjenige genauer zu verfolgen, was das höchste Ministerialrescript vom 30. August 1835 deßhalb andeutet.

So entstand von selbst die gegenwärtige Abhandlung, welche der Verf., in der Ueberzeugung, daß ihre Kenntniß auch andern Adspiranten, — und zwar Prüfungscandidaten überhaupt — angenehm und nützlich seyn werde, dem Drucke übergab. Sie wird, wie er sicher hofft, diejenigen, für welche sie zunächst bestimmt ist, befriedigen, und ihnen einen sichern Weg zeigen, das gewünschte Ziel zu erreichen, nämlich: zu der Prüfung mit einer Vorbereitung zu schreiten, welche ihnen die bevorstehende Arbeit als eine bereits gewöhnte erkennen läßt; sie wird aber auch für andere Adspiranten, ja selbst für Prüfungscandidaten außer dem juridischen Fache, in ihren Hauptgrundsätzen, nicht ohne Nutzen bleiben. Sollte die gegebene Entwi-

ckelung und Anleitung in ein oder anderer Beziehung Beyfall finden, so ist der Verfasser gerne bereit, ein zweytes Heft zu liefern, in diesem die Beyspiele zu vermehren, und die, S. 33. gemachten Erläuterungen in einer weitern Beylage auszuführen, wozu der während des gegenwärtigen Druckes erschienene zweyte Band der neuen Döllinger'schen großen Sammlung S. 180—276. hinsichtlich der administrativ = contentiösen Rechtssachen reichen Stoff enthält.

Uebrigens wird man aus der in diesen Blättern enthaltenen Darstellung die Ueberzeugung schöpfen, daß es in Bayern Aemter giebt, welche Rechtskenntnisse erfordern, ohne theoretische Rechtsstudien auf der Universität, ja zum Theil sogar ohne vollendete Gymnasialstudien vorauszusetzen; daß daher Anleitungen zum Privatstudium für die Bewerber um solche Aemter von der größten Wichtigkeit, und gemeinverständliche Darstellungen einzelner Rechtstheile zu solchem Zwecke höchst wünschenswerth sind. Die bekannte kleine Schrift: „Der Bürger, in Rechtssachen sein eigner Anwalt. Nürnberg bey Stein 1835" hat eine

solche Darstellung des bayerischen Civilproceß-verfahrens gegeben, die gewiß den hier Betheiligten zum Selbststudium besonders empfohlen werden darf.

Dem Vernehmen nach wird Aehnliches über Civilrecht, Strafrecht und Polizeyrecht bearbeitet, und dem Publikum auf eine, auch dem sogenannten Laien, verständliche Weise baldigst mitgetheilt werden.

Was ist die beste Vorbereitung

zu

Concurs-Prüfungen?

Beantwortet zunächst bezüglich der jährlich am 1. Febr. stattfindenden, dießmal (1836) ersten Prüfung für den mittelbaren Dienst in herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern.

Unter die vielen neuen großartigen und wohlthätigen Institutionen, welche König Ludwigs nie rastender Geist in dem ersten Decennium seiner ruhmwürdigen Regierung hervorrief, gehört auch die Vereinfachung des Gerichtswesens und der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse durch Vorbereitung allmähliger Aufhebung der Patrimonialgerichte im umfassendern Sinne des Wortes. Wenn man auch historisch der Ansicht seyn muß, daß gerade die Patrimonialgerichte die älteste ächtteutsche Gerichtsform sind, und wenn man auch hinsichtlich ihres Werthes nicht läugnen darf, daß Niemand mehr, als ein Patrimonialrichter, wenn er gründliche Kenntnisse, mit edlem wohlwollendem Sinne, und mit Eifer für das Gute und Rechte, treue Pflichterfüllung gegen seine Gutsherrschaft, mit gewissenhafter Sorge für das Wohl der Gerichtsuntergebenen verbindet, geeignet ist, einen vollendeten und segenbringenden Rechtszustand in seinem Gerichts-

bezirke herbeizuführen, was freilich auch unter gleichen Voraussetzungen einem landesherrlichen Einzelnrichter möglich, nur wegen des größern Umfanges seines Bezirkes schwerer erreichbar ist; so haben sich doch in neuer Zeit von allen Seiten so viele Stimmen gegen die Fortdauer der Patrimonialgerichte, und für ihre allmählige Beschränkung und Aufhebung erhoben; die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat hat so manche Vortheile den Gerichtsinhabern wünschenswerth dargestellt, daß Niemand die Weisheit des Monarchen verkennen kann, mit welcher durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831. Beyl. Ziffer V. des Ständeabschiedes die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn geordnet wurden.

Nach Inhalt des Art. 6. dieses Gesetzes ist den Gerichtsherrn gestattet, bey der Abgabe an den Staat die

niedere örtliche Polizey

mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizey sich vorzubehalten. Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte, bey der Abtretung ihrer Gerichtsbarkeit an den Staat, auch in Ansehung der Distriktspolizey zu, nach Maßgabe der Nr. III. im Edikte Beyl. IV. zur Verfassungsurkunde, und des §. 87. im Edikte Beyl. VI. derselben Verfassungsurkunde. Die also vorbehaltene Polizeyverwaltung wird, nach Art. 7. des Gesetzes von 1831 durch

gutsherrliche Behörden

ausgeübt, welche

1) wenn das Gericht ein herrschaftliches war, den Namen

„herrschaftliches Commissariat“

und in den standesherrlichen Bezirken mit dem Prädikat:

„standesherrlich“,

2) wenn das Gericht ein Patrimonialgericht war, den Namen:

„Patrimonialamt"

führen.

Die Competenz dieser neuen Commissariate und Polizeyämter ergiebt sich nach Art. 6. und 9. des allegirten Gesetzes aus den Bestimmungen der Edikte IV. und VI. von 1818. Hierdurch zeigen sich also dreierlei Behörden solcher Art:

I. die standesherrlichen, herrschaftlichen Commissariate mit der Competenz der den Herrschaftsgerichten der Standesherren gegebenen Polizeygewalt. (Edikt IV. §. 26.)

II. die herrschaftlichen Commissariate, mit der Befugniß der Herrschaftsgerichte anderer, nicht standesherrlicher Gutsbesitzer (Ed. VI. §. 32.)

III. die Patrimonialämter der übrigen Gutsherrn mit der Polizeyverwaltung der Patrimonialgerichte. (Ed. VI. §. 84.)

Zu I. Standesherrliche Commissariate.

Das Edikt VI. §. 26. giebt den Standesherrn in ihrem Gebiete die untere Polizey, welche sie durch Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben sollen, und rechnet zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreis: die Gegenstände

1) der Kirchenpolizey,

2) der Bildung und des Unterrichts,

3) der öffentlichen Sicherheit, wozu die Anordnung eigener Polizeywachen, doch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten, allgemeinen Sicherheitsanstalten, und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen (§. 28.) gestattet ist;

4) der Gesundheitspolizey;

5) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes;

6) die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Communalbeamten;
7) die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Straßenbau;
8) die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landeskultur,
9) den Handel, und
10) das Zunftwesen betreffend;
11) die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme
    a) der Fabriken,
    b) Brauereien,
    c) Buchdruckereien, und
    d) Buchhandlungen;
12) die Forst- und Jagdpolizey, sowohl
    a) in den standesherrlichen Waldungen,
    b) als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebiets;
13) das Conscriptions- und Marschwesen, so wie
14) andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeybehörden gehören;
15) überhaupt die Local- und Distriktspolizey über ihre Mediatunterthanen;
16) die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubensconfessionen und Juden (§. 27.);

Dem unmittelbaren Wirkungskreise der kgl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben nach §. 29. vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souveränitätsrechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confes-

sionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religionsedicts;

5) die Leitung aller Gegenstände, welche
   a) die Militärconscription,
   b) die Landesbewaffnung,
   c) die Landwehr,
   d) die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssacheu betreffen.

6) die Leitung
   a) der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten;
   b) die Einleitung zu Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie
   c) die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;

7) die Bezirks-Concurrenzsachen;

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- nnd Flußbauten;

9) Auswanderungen der Unterthanen;

10) die Sicherheitspolizey, so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;

11) Gegenstände der Brandassekuranz;

12) alle öffentliche Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;

13) die Concursprüfungen für die Staatsdiener, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung der Befähigung und Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

Zu II. Herrschaftliche Commissariate.

Der polizeyliche Wirkungskreis der herrschaftlichen Commissariate bleibt nach Art. 9. Abs. 3. des Gesetzes

Ziffer V. von 1831 derselbe, wie bei den bisherigen Herrschaftsgerichten, und dieser ist im §. 87. des Edikts Beyl. VI. von 1818 auf die Bezirks- und Ortspolizey in demselben Umfange, und unter denselben Beschränkungen, wie bey den königlichen Landgerichten, festgesetzt, mit dem Beysatze, daß diese Herrschaftsgerichte in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz seyen, wobey die Gutsherrn sich nicht einmischen dürfen. Diese contentiös-administrativen Gegenstände sind, nach Andeutung eines Rescripts vom 30. Januar 1810, Reggsbl. 1810. S. 204. solche Rechtssachen, welche durch ihren nähern Zusammenhang mit Verwaltungsgegenständen einen sachverständigen, d. h. dieses besondern Verwaltungsgegenstandes kundigen Richter erfordern. Daß die Competenz in solchen administrativ-contentiösen Gegenständen auch den herrschaftlichen Commissariaten bleibe, ist nicht allein in dem Gesetze von 1831. Art. 9. Abs. 3. durch die Gleichstellung der herrschaftlichen Commissariate hinsichtlich ihres polizeylichen Wirkungskreises mit den bisherigen Herrschaftsgerichten, sondern ganz deutlich in dem höchsten Ministerialrescripte vom 30. August 1835, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, §. 6. dadurch ausgesprochen, daß die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten für verbunden erklärt werden, außer dem praktischen Fall aus dem Gebiete des Polizeirechts, noch einen zweiten aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

Zu III. Patrimonialämter.

Den Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben im Fall der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, zufolge des Art. 6. Abs. 2. des Gesetzes, Ziff. V. von 1831. sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113 der sechsten Beylage der Verfas-

tungsurkunde in Beziehung auf Polizey- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse, und diese sind, nach näherer Bezeichnung des §. 88,

1) niedere örtliche Polizei, ausgeübt unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichtes (§. 88.)

2) polizeyliches Strafverfahren und Straferkenntniß bis zu Zehn Gulden Geld, oder Drei Tagen Polizeyarrest, bei größern Polizeystrafen nur unter Bestätigung des Landgerichts, welche vor der Bekanntmachung zu erholen ist (§. 89. Abs. 2);

Vorbehalten aber bleiben der Behandlung der Landgerichte nach §. 89. Abs. 2:

A. alle Polizeyübertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

B. Nach §. 89. Abs. 3. alle streitigen Polizeygegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbsbeeinträchtigung, auf Gemeinderecht, Concurrenzpflichtigkeit und Maßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

C. Nach §. 90.

a) alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich deßfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Be-

strafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden werden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, insoweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstbotenbücher, insofern solche auch außerhalb des Patrimonialgerichtsbezirks gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit, und entdeckter Winkelpressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Wasser und Vicinalwege, wobey die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretung der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobey jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuer-Löschordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i) die Forst- und Jagdpolizey, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherrn selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinalpolizey unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militärconscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen des Landgerichts zu achten ist, und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und Gensdarmerie; eilende Fälle ausgenommen. in welchen allein die Patrimonialgerichte berrchtigt sind, sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

D. Nach §. 93.

a) Antheil an der Local-Schulinspektion,

b) Handhabung der örtlichen Schulpolizey und Vollziehung desfallsiger Aufträge des Gutsherrn,

in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

E. Nach §. 94.

a) die niedere Kirchenpolizey in ihren Gerichtsbezirken oder Orten, nach den Verordnungen;

b) Befolgung der gutsherrlicheu Aufträge in Ansehung der dem Gutsherrn nach §. 22 — 24. des Edicts VI. zustehenden Patronats- und der damit verknüpften Ehren-Rechte.

F. Wegen der Stiftungs- und Gemeindeangelegenheiten

a) nach §. 97, Abs. 2.
Leitung der Verwaltung solcher Stiftungen, bei denen nicht dem Gutsherrn selbst aus einem besondern Rechtstitel (§. 96) die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte;

b) nach §. 98. ganz ebenso bey der Verwaltung des Gemeindevermögens;

c) nach §. 99. die Revision der Stiftungs- und Gemeinderechnungen und Einsendung der vorschriftmäßigen jährlichen Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen an die Kreisregierung mittelbar durch die Landgerichte, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht.

d) nach §. 100. des Edikts VI. und §. 128., des Edikts vom 17. Mai 1818 die Genehmigung der von Magistraten kleiner Städte und Märkte im Bezirke des Patrimonialamts zu begutachtenden Geschäfte, hinsichtlich deren die Magistrate der größern Städte nach §. 123 des letztgenannten Edikts an die Einwilligung der Kreisregierung gebunden sind, nämlich:

α) aller Erweiterungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 Gulden;

β) neuer Fundationen und Fundationszuflüsse, wenn damit Lasten verbunden sind;

γ) Verwandlungen der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbaren Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;

δ) aller Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, welche an der Verwaltung Theil haben;

ε) bedeutender Neubauten;

ζ) der Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinde über 2000 Gulden;

η) aller Ausleihungen von Activkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder

auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

ϑ) der Vorschüsse einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht im nämlichen Jahre zurückbezahlt werden;

ι) der Zulässigkeit eines Rechtsstreites:

κ) der Anordnung neuer Gemeindedienste, und neuer Gemeindeumlagen,

wobey aber die gutsherrlichen Gerichte, jetzt Patrimonialämter in wichtigen, die Summe von 5000 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben.

e) in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nach §. 101. d. Ed. VI.

α) die Leitung der Wahl der Gemeindebehörden, der Gemeindevorsteher und Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten;

β) die Bestätigung der Wahl in den Ruralgemeinden, und

γ) die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten;

δ) das Recht der Erinnerung nach §. 102. bey solchen Gemeindeverhandlungen, welche die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte erfordern, und welche hier den Landgerichten vorbehalten ist;

ε) die Befugniß des Patrimonialbeamten nach §. 103., wenn er in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, die Verkündung der kgl. Verordnungen selbst vorzunehmen, und die im §. 100 des Gemeindeedikts dem Gemeindevorsteher über-

tragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuches, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterberegister, unter Zuziehung des Gemeindevorstehers als Gehülfen, selbst zu besorgen;

ζ) die Aufsicht über die Geschäfte des Ausschusses in den Ruralgemeinden, nach §. 104. des Ed. VI. Gemeindeedikts §. 101.

G. Nach §. 106. des Edikts VI.

Die gesammte Dorfs- und Feldpolizey in den Orten des Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeindevorsteher.

H. In den Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte (jetzt Patrimonialamt) untergeordnet sind, nach §. 108. des Ed. VI. die Leitung aller Polizeybefugnisse, wenn der Beamte die Verhandlung der Straffälle und der contentiösen Gegenstände (soweit diese nach §. 89. und 90. s. oben lit. B. und C. noch hieher gehören) selbst zu besorgen hat, die übrige Polizey aber dem Magistrat unter freier Aufsicht und Leitung überlassen ist.

Nach Inhalt des Art. 9. Abs. 1. des Gesetzes Ziff. V. von 1831. finden die Bestimmungen der §§. 30., 44., 45., 49., 50., 51., 52., 53., 55., 56., 57., 59., 60., 63., 64., 69., 70. und 86. des Edikts VI. auch bei den zu bildenden Patrimonialämtern gleiche Anwendung, so weit sie

A. auf die Bestellung der Patrimonialgerichte zweiter Klasse,

B. auf das Dienstverhältniß der dabei angestellten Patrimonialgerichtshalter,

C. und auf das Unterordnungsverhältniß derselben, hinsichtlich der Polizeyverwaltung

sich beziehen. Daraus ergiebt sich:

Zu A. die Bestellung der Patrimonialämter betr.

1) Unterläßt der Gutsbesitzer bei eintretender Erledigung, ein ihm zuständiges Patrimonialamt mit dem erforderlichen Beamten zu besetzen, längere Zeit, und leistet er der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten keine Folge, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt (§. 30.).

2) Ein Patrimonialbeamter kann dem andern substituirt werden, auch kann ein solcher Beamter bei mehreren Aemtern angestellt werden, vorausgesetzt, daß er nicht über vier Stunden von dem entlegensten Hintersassen wohnt, und der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte ist. (§. 44.)

3) Wenn bey Patrimonialämtern der aufzustellende Beamte durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen das Amt zu verwalten außer Stand seyn sollte, kann der Patrimonialherr die Verwaltung des Amtes aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen, jedoch nur nach Genehmigung der Kreisregierung, und nicht länger als auf zwei Jahre. (§. 45.)

4) Advokaten können nicht Patrimonialbeamte seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen (§. 49.).

5) Der Gutsherr kann zwar bey dem Patrimonialamt an seinem Wohnorte das Geschäft des Beamten selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Beamten unterwerfen, und eine Ausnahme

findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staat außer Zweifel gesetzt ist. (§. 50.)

6) Diejenigen Gutsherrn, welche das Patrimonialamt persönlich verwalten, werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, die Patrimonialbeamten aber, aus Auftrag der Kreisregierung, von den treffenden Landgerichten verpflichtet. (§. 51.)

7) Alle Patrimonialbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Kgl. Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich aber von seinem Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß derselbe alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen werde, welche ihm das Edikt und die Gesetze des Reiches gegen seinen Gutsherrn auflegen. (§. 52.)

8) Dem Patrimonialherrn ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialbeamten zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung des Patrimonialamts erforderlichen Eigenschaften besitzen. (§. 55.)

Zu B. Dienstverhältniß der Patrimonialbeamten.

1) Die Patrimonialbeamten haben ihren Gerichtsstand bey dem Landgerichte; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen zu verwaltende Patrimonialamt liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen. (§. 53.)

2) Der Patrimonialbeamte hat auf die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehalts bleibt der

freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt. (§. 56.)

3) Die Heirathsbewilligungen haben die Patrimonialbeamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden den Beamten von der Kreisregierung ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn. (§. 57.)

4) Den Patrimonialbeamten ist ebenso, wie den unmittelbaren Kgl. Beamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. (§. 64.)

Zu C. Unterordnungsverhältniß.

1) Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in demselben Maaße, wie der Kgl. Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr das Amt selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der ersten Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernern Verzug auf seine Kosten die Bestellung verfügt. (§. 59.)

2) Wenn der Gutsherr bey seinem Beamten Gebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung des Beamten und die weiter gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde. (§. 60.)

3) Der Gutsherr hat, soweit ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, das Recht, seinen Beamten, allenfalls durch Geldstrafe zur Befolgung seiner aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände von der Kreisregierung oder vom Appellationsgerichte bestraft. (§. 63.)

Die Commissariate und Polizeyämter sind, so befiehlt Art. 8. des Gesetzes von 1831., mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung

hinreichende Befähigung

darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben **vor** dieser Prüfung eine Gerichts- oder polizeyliche Praxis von drei — die Patrimonialbeamten eine solche Praxis von zwei Jahren nachzuweisen.

Der vorgesetzten Kreisregierung gebührt es, die persönliche Qualification des vorgeschlagenen Beamten zu untersuchen, und demselben nach dem Ergebniße entweder die Bestättigung zu ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten aufzufordern.

Zur Vollziehung dieses Gesetzes und der darin angeordneten Prüfung erging deßhalb, nach Vernehmung der Kreisregierungen K. d. J. und im Einklang mit den von denselben entwickelten Ansichten am 30. August 1835 eine durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemachte höchste Ministerialentschliessung, in **neun** §§., deren Bestimmungen folgende sind:

1) Jede Kreisregierung ist gehalten, jährlich einmal, und zwar am 1. Februar in der Kreishauptstadt einen **Concurs** für Bewerber um die Stelle von **Patrimonialbeamten** oder **herrschaftlichen Commissarien** vorzunehmen.

Die Zulassung zu diesem Concurs geschieht

a) entweder aus eigner Competenz der Kgl. Regierung, und zwar nur bey solchen Kandidaten, welche in dem Bezirke der Kgl. Regierung

α) entweder das Heimathsrecht besitzen,

β) oder daselbst die im Art. 8. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 vorgeschriebene

Praxis von zwey, resp. drey Jahren bestanden haben.

b) oder auf den Grund besonderer Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, welche von höchstdemselben nur nach genauer Erwägung der Umstände ausnahmsweise ertheilt werden wird.

2) Die Zeit, in welcher das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung eingereicht werden muß, ist spätestens der erste Januar des treffenden Jahres, und der Ort, der Sitz der treffenden Kreisregierung Kammer des Innern; das Gesuch ist zu belegen mit amtlichen Zeugnissen

a) über die mit

Fleiß,
Fortgang, und
untadelhaftem sittlichen Betragen

vollendete gerichtliche oder polizeyliche Praxis, welche

α) bey Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten drei Jahre,

β) bey Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zwei Jahre

umfassen muß;

b) darüber, daß diese Praxis nicht in blossem Abschreiben, sondern in der Verwendung zu solchen Geschäften bestanden habe, welche nur verpflichteten (d. h. nicht zum bloßen Copiren verpflichteten) Individuen zukommen.

3) Denjenigen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, werden von der Kgl. Kreis-Regierung entsprechende Admissionsdekrete ausgefertiget, und rechtzeitig insinuirt.

4) Die Prüfung der zugelassenen Candidaten wird geleitet durch einen Rath der Kreisregierung K. d. J., welche

a) bey der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen, und

b) die Prüfnngselaborate gutachtlich zu censiren hat.

Der Ausspruch über das Resultat gebührt dem Regierungscollegio selbst, nach collegialer Berathung, und beschränkt sich, ohne weitere Abstufungen, auf die Note

der Befähigung

oder der Nichtbefähigung,

wobey jedoch ausgezeichnet qualificirte Individuen durch einen dem Zeugnisse beyzufügenden erläuternden Beysatz besonders bemerkbar zu machen sind.

5) Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Ihr Gegenstand umfaßt

a) bei den Candidaten für Patrimonialämter alle einem Lokalpolizeybeamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse;

b) bey den Candidaten für herrschaftliche Commissariate alle solche, deren der Distriktspolizeybeamte bedarf, und insbesondere auch die zu richtiger Würdigung administrativ contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Strafpolizey erforderlichen Kenntnisse;

c) bey sämmtlichen Bewerbern das Vorhandenseyn von richtiger Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld- und Jagdpolizey.

6) Die Candidaten,

a) beyder Art haben

α) sechs Fragen nach den obigen Andeutungen zu beantworten,

β) einen practischen Fall aus dem Gebiete des Polizeyrechtes,

b) die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten aber nebstdem noch einen zweiten praktischen Fall aus dem administrativ contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

7) Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hülfsmittel sollen die Bestimmungen der §§. 31. 32. und 35. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtscandidaten betreffend, gelten.

Die hier allegirten §§. der V. von 1830 umfassen drey verschiedene Momente:

a) die den Candidaten zu erstattenden eigentlichen Hülfsmittel.

Es ist ihnen nämlich nach §. 32. Abs. 2. bey Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe der Gebrauch

α) der Gesetzbücher,

β) der Anmerkungen zu denselben, in sofern diese Anmerkungen mit Gesetzeskraft bekleidet sind,

γ) der Regierungs- und Gesetzblätter, dann

δ) einzelner Verordnungen und Novellen, so wie

ε) der Generaliensammlung,

nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

b) die dem Candidaten zur Bearbeitung der Antworten zu gestattende Zeit.

Es sind nach §. 35. zur Prüfung täglich acht Stunden, vier Vor-, und vier Nachmittags zu verwenden. Wie viel davon

aa) für die Beantwortung einer Frage gestattet werden solle, hängt bey der Staatsprüfung

nach §. 31. Abs. 1. von der besondern Bestimmung der Ministerien, in dem hier fraglichen Concurs also von der Bestimmung der Kgl. Regierung ab.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf, nach §. 31. Abs. 2. kein Candidat nach Hause entlassen werden.

bb) für die Bearbeitung des praktischen Falles wird §. 31. Abs. 3. in jeder Abtheilung der Staatsprüfung, hier analog also für die oben Nr. 6. genannten zwei Fälle, der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, daß die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und daß, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunde nach einstweiliger Ablieferung des Aktes und des bereits beendeten Theiles der Arbeit statt findet.

c) die Vorlegung der Aufgaben.

Dem zu prüfenden Candidaten ist nach §. 31. Abs. 1. jedesmal nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen.

8) Rejiciirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

9) Von der Prüfung zu dem Zwecke der Befähigung für den mittelbaren Dienst in herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern sind befreyt:

a) Rechtscandidaten, welche

α) die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits erstanden, und

β) hiebey eine der drei ersten Noten erhalten haben;

b) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des Edikts Beil. VI. der Verfassungsurkunde die Prüfung zu einer Anstellung bey Patrimonial-

gerichten zweyter Klasse genügend bestanden haben.

Forscht man nun ferner, wie diejenigen sechs schriftlichen Fragen, welche nach §. 6. des höchsten Rescripts vom 30. August 1835 von jedem Candidaten zu beantworten seyn werden, wohl im Allgemeinen beschaffen seyn möchten, so ist es nöthig, auf die Verordnung vom 6. März 1830 zurückzugehen. Diese theilt §. 28.

Regierungsblatt 1830. S. 594.

die nicht akademische, nach vollendeter Praxis, zu erstehende zweyte Prüfung der Rechtscandidaten in eine schriftliche und mündliche, welche letztere jedoch nach §. 33. nur in dem mündlichen Vortrag des schon schriftlich bearbeiteten praktischen Falles besteht; sondert auch die Gegenstände dieser zweyten Prüfung nach den Doktrinen in zwey Abtheilungen und verordnet dann §. 29.:

„bey der schriftlichen Prüfung sind die Candidaten aus jeder Disciplin in den Gegenständen beyder Hauptabtheilungen der Prüfung

zwey Probeaufgaben,

dann aus jeder der eben erwähnten zwey Hauptabtheilungen ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen."

Vergleicht man die Benennung „Probeaufgaben" mit dem, was bey bisherigen, nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung von 1830 vorgenommenen Concursprüfungen vorkam, so zeigt es sich, daß jede solche Probeaufgabe eine Frage genannt wird, welche aber nicht wirklich eine einzelne Frage ist, sondern irgend einen Gegenstand in mehreren zusammenhängenden Fragen umfaßt. So z. B. war bey einer solchen Concursprüfung

aus dem Justizfach, als erste Hauptabtheilung, und zwar aus dem Civilrecht, als erster Disciplin dieser Abtheilung

die zweyte Frage

für die Stunde von 7 — 8 Uhr in folgende Unterfragen gebildet:

„Was ist die Paulianische Klage?

Worin besteht bey derselben der Klagegrund?

Wie ferne und wieweit können mittelst derselben

a) auf Freigebigkeit,

b) auf lästigem Titel beruhende Preisfragen,

c) geleistete Zahlungen oder Hingaben an Zahlungsstatt,

d) Sicherheitsbestellung durch Pfänder oder Hypotheken,

rückgängig gemacht werden?"

und in der fünften Disciplin der zweyten Hauptabtheilung die zweyte Frage für die Stunde von 6—9 Uhr:

a) welches war der Ursprung der Zünfte?

b) welches ihre Ausbildung in Deutschland?

c) wann haben sie ihren höchsten Flor erreicht?

d) durch welche allgemeinen Gesetze wurde der Ausartung derselben zu steuern gesucht?

e) Ist es rathsam, die Zünfte fortbestehen zu lassen, und im Bejahungsfalle unter welchen Bedingungen?

Andere wieder weniger vielfach, anderseits aber dennoch sehr viel umfassend:

die fünfte Frage von 3—4 Uhr.

Gründe für und gegen die Theilbarkeit der Gü- Güter? Welche haben das Uebergewicht?

die sechste Frage von 4—5 Uhr

Was ist von Kleiderordnung und ähnlichen Gesetzen zu Beschränkung des Luxus zu halten?

die siebente Frage von 5 — 7 Uhr.

Begriff, Eintheilung, Eigenschaften und Vortheile der öffentlichen Bauten?

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830. §. 30. haben die Staatsministerien die Probeaufgaben (Fragen) und praktischen Fälle zu bestimmen. In dem höchsten Rescript vom 30. August 1835 scheint diese Bestimmung der Kreisregierung Kammer des Innern überlassen zu seyn, und gewiß wird auch für diese die Disposition des gedachten §. 30. der allerhöchsten Verordnung gelten, es sey bey der Auswahl der Aufgaben der Fälle darauf Bedacht zu nehmen,

daß durch die Allgemeinheit und praktische Richtung derselben den Prüfungscandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntniße vorzüglich ihre praktische Befähigung zu beweisen, und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Erwägt man dabey, daß durch §. 7. des Rescripts von 1833 und durch deu Bezug auf §. 32. der V. v. 1830 den Candidaten der Gebrauch der Gesetzbücher und übrigen bereits oben specificirten Hülfsmittel gestattet ist, daß also ganz sicher die Fragen resp. Probeaufgaben nicht Gelegenheit geben werden, aus diesen Hülfsmitteln bloß abzuschreiben, sondern in ihren Antworten eigen erworbene Kenntniße und Beurtheilungskraft zu entwickeln, so zeigen sich in allen diesen Betrachtungen hinreichende Motive,

das Bestehen einer solchen schriftlichen Prüfung, wenn auch nur über sechs Fragen und einen oder resp. zwey praktische Fälle keineswegs für eine so leichte Sache zu halten,

und es daher für der Mühe werth zu erachten, in Zeiten ernstlich zu überlegen, wie es anzufangen sey, um sich für eine solche Prüfung auf die beste Weise vorzubereiten.

Zieht man in fernere Betrachtung, daß das Edikt Beyl. VI. der V. Urk. §. 48. schon von den Bewerbern um Anstellung bey den Patrimonialgerichten II. Klasse, welchen die bloß freywillige, nicht auch die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, keine akademischen Studien, sondern nur Gymnasial-Studien und eine dreyjährige gerichtliche Praxis vorausgesetzt werde, dann daß das Gesetz von 1831. Art. 8. und die höchste Verordnung vom 30. Aug. 1835 nur die Nachweisung von solcher Praxis zu drey resp. zwey Jahren fordern, so ergiebt sich daraus zwar einerseits, daß solche Kenntnisse nicht erfordert werden, welche man sich auf Universitäten in den durch den §. 5. der Verordnung von 1835 bezeichneten Prüfungs-Gegenständen erwerben könnte, andrerseits aber auch, daß der solcher Prüfung sich unterwerfende Candidat in der Regel die nöthigen Kenntnisse nur durch Praxis und Selbststudium der Gesetze und Verordnungen erlangt haben kann, und daß diese auf solchem doppelten Wege zu erreichenden Kenntnisse auch solche Gegenstände berühren, welche in der Regel theoretisch nur von den Rechtscandidaten auf der Universität erworben werden. Ueber die Gegenstände der Prüfungen für die Bewerber um Anstellung bey den Patrimonialgerichten zweyter Klasse, nach §. 48. des Edikts Beyl. VI. findet sich keine öffentlich bekannt gewordene Vorschrift, und es scheinen sich hierüber Normen nur durch die Ausübung gebildet zu haben. Die Bewerber um solche Anstellung, und die jetzigen Adspiranten zu Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten, welche sich etwa nach Analogie jener schon gehaltenen Prüfungen für den mittelbaren Dienst richten wollten, würden vergeblich allgemeine Bestimmungen aufsuchen. Um so mehr wird es für sie nöthig, sich bey schon geprüften Candidaten nach dem Inhalt der von diesen bestandenen Prüfungen zu erkundigen, und desto größeres Interesse muß für sie die Kenntniß dieses Inhalts haben. Deßwegen ist in der I. Beylage zu gegenwärtigen Blättern das Beyspiel einer Prüfung zu Patrimonialge-

richtshalterstellen zweyter Klasse gegeben, wie solche am 28. und 29. Aug. 1835. in dem N. Kreise statt fand. Man ersieht hieraus, daß die eigentlichen Fragen und die praktischen Fälle sowohl aus dem Justizfach, als aus dem Administrativfach gegeben werden, welche erstere von dem Appellationsgerichte entworfen, und von diesem daher auch die Noten über die Beantwortung desselben ertheilt werden; dann daß die Beantwortung der juridischen Fragen durch die Beyfügung von praktischen Beyspielen, außer dem eigentlich praktischen Fall, sehr zweckmäßig erleichtert ist. Der wesentliche Unterschied dieser Prüfungen für Patrimonialrichter II. Klasse von den jetzt neu angeordneten und bevorstehenden Prüfungen für Patrimonialämter und herrschaftliche Commissariate besteht daher darin, daß sich diese neuen Prüfungen auf Polizeygegenstände beschränken, obgleich sie auch hierin für die herrschaftlichen Commissariate einen Theil der Gerechtigkeitspflege jedoch nur im Ressort der Administrativstellen betreffend, die administrativ-contentiösen Streitsachen, berühren. Hält man diesen Unterschied im Auge, so ergiebt sich als wesentlich, daß die jetzt angeordneten sechs Fragen und die praktischen Fälle in der oben bezeichneten, doppelten Beziehung ähnlichen Inhalts seyn werden, wie die II. Beylage durch Beyspiele zu entwickeln bestimmt ist.

Kommen wir nun zurück auf den Hauptgegenstand unserer Abhandlung:

was die beste Art sey, sich auf solche Prüfungen vorzubereiten,

so möchte es zweckmäßig erscheinen, eine nächste Vorbereitung von einer länger vorausgehenden zu unterscheiden.

A. Die nächste Vorbereitung, welche hier zuerst betrachtet werden soll, ließe sich auf zwei Hauptgegenstände beziehen, auf den Umfang der künftigen Bestimmung des Adspiranten, und auf den

besondern Inhalt der von ihnen zu beantwortenden Rechtsfälle.

AA. In der ersten Hinsicht wird es nothwendig seyn, daß der Adspirant sich nicht allein mit dem Inhalt aller Verordnungen genau bekannt mache, welche die Competenzverhältnisse und den Wirkungskreis seines künftigen Amtes bestimmen, sondern auch sich diesen Inhalt in einzelne Fragen zergliedere, und hierauf diese Fragen sich selbst schriftlich und ausführlich beantworte, endlich sich von mehreren sich gegenseitig ergänzenden Verordnungen systematisch geordnete Uebersichten entwerfe. Diese obgleich sehr mühevolle Operation ist dennoch der einzig sichere Weg, sich mit wörtlichem Inhalt und mit dem Geist und Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, und die so erworbene genaue Bekanntschaft auch dem Gedächtnisse fest einzuprägen, ohne zu einem geistlosen Auswendiglernen seine Zuflucht zu nehmen. Dieser Zweck ist es, den das alte: litera scripta manet, ausdrückt. Was durch die eigene Hand und Feder in den Kopf kommt, das nimmt hier einen festen Wohnsitz ein, und giebt dem Besitzer den frohen Muth, den jeder Gefragte haben sollte, mit Zuverläßigkeit zu wissen, was man von ihm zu erfragen berechtigt ist.

Um auch diesen Weg mit Beyspielen zu erläutern, und so den kürzesten und besten Weg des Unterrichts zu gehen, ist in der III. Beylage in einer systematischen Uebersicht dasjenige zusammengestellt, was der obgleich nicht zum Gesetz erhobene, jedoch hinsichtlich seiner Eigenschaft als Gesetzvorschlag höchst interessante und von zwei ausgezeichneten Staatsmännern herrüh-

rende Entwurf des Strafgesetzbuches, München 1822, in seinen beyden Theilen über eine früher größtentheils unbekannte, und wenig bearbeitete Materie, die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht enthält. Vorschläge deßhalb wurden, unsers Wissens, zuerst in Kleinschrods Abhandlungen 1797. Bd. I. S. 219. §. 28. und von Eisenhart bey Beantwortung der Klein- und Kleinschrod'schen Preisfrage im Archiv d. Crim. R. Bd. IV. St. 2. S. 37. §. 23. gemacht; von Gesetzen sprach zuerst darüber eine Instruktion für die Sächsischen Dicasterien vom 27. Mai 1783. §. 11. (Corp. Aug. Forts. II. Absch. 1 S. 465.) und die preußische Criminalordnung vom 11. Decemb. 1805. §. 569. und 571. Dann wird in der IV. Beylage

1) dasjenige, was das jetzt geltende Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 hierüber positiv anordnet, in Verbindung mit den wesentlichsten verwandten Gegenständen in 66 Fragen entwickelt, zu deren Beantwortung

2) durch die erforderlichen Citate eine solche Anweisung gegeben wird, welche demjenigen, der sich nach diesem Beyspiele üben will, noch hinreichenden Raum läßt, sein Wissen und seine Geistesfähigkeiten zu prüfen und zu üben.

BB. In der oben bezeichneten zweyten Rücksicht ist es für jeden Adspiranten höchst wichtig, sich an die schwierige Arbeit, welche ihm in der Concursprüfung bevorsteht, zu gewöhnen, damit ihm diese Prüfung nicht als etwas Neues, sondern als etwas schon Geübtes und Bekanntes erscheine. Wer sich mit guten Freunden, die gleichen Eifer für Erweiterung nützlicher und nö-

thiger Kenntnisse hegen, oder mit Amtsvorgesetzten, welche Belehrungen zu ertheilen geschickt und geneigt sind, oder mit akademischen Lehrern, in Frage und Antwort zu unterhalten, und so dasjenige, was er erlernt, auch im mündlichen oder schriftlichen Vortrage wieder von sich zu geben, gewöhnt ist, auf den wird kein mündliches oder schriftliches Examen den abschreckenden oder einschüchternden Eindruck machen, der oft kenntnißreiche Candidaten, besonders in mündlichen und öffentlichen Prüfungen, niederdrückt, und hindert, sichere Probe ihres Wissens zu geben. Deßhalb ist es sehr zu rathen, daß jeder Adspirant sobald als möglich versuche, Fragen zu beantworten, welche schon bey früheren Prüfungen vorkamen, und selbst, wenigstens bey solchen wiederholten Uebungen, sich an die Zeit zu binden, welche ihm dazu im wirklichen Concurse gestattet seyn wird. Alles dieses nicht, um etwa bey der Kenntniß schon vorgekommener Fragen so glücklich zu seyn, gerade diejenigen zu treffen, welche eine künftige Prüfung wieder bringt, wie das schon oft geschehen ist, und unvermeidlich wieder geschehen wird; sondern nur um Uebung in solchen Arbeiten zu erwerben. Wenn also auch der Adspirant nicht gerade Fragen und Fälle derselben Klasse erhalten kann, welche für die von ihm zu bestehende Prüfung gehört, so wird es ihm doch keineswegs schaden, vielmehr nützen, wenn er sich an die Probearbeit einer höhern Klasse macht; also der Adspirant für Patrimonialämter, an die Fragen für Patrimonialrichter II. Klasse, und letztere wie erstere an die Concursfragen und Fälle eines Staatsdienstadspiranten.

B. Eine länger vorausgehende Vorberei-

tung umfaßt das ganze, dem Adspiranten erforderliche Studium. Diejenigen Adspiranten, von denen hier hauptsächlich die Rede ist, haben sich a) entweder blos auf gerichtliche oder polizeyliche Praxis beschränkt, b) oder haben wenigstens Gymnasialstudien absolvirt, c) oder sind endlich solche Rechtscandidaten, welche zwar die gehörige Zeit auf der Universität zubrachten und die vorgeschriebenen Wissenschaften studierten, auch die Universitätsabsolutorien erhielten, aber doch die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden. Letztere sind nämlich nach §. 7. Nr. 1. des höchsten Rescripts vom 30. Aug. 1835. von der Prüfung für Patrimonialämter nicht befreit, obgleich sie bei der Zulassung zu der §. 48. des Edikts Beyl. VI. bestimmten Prüfung für Patrimonialgerichte II. Klasse nach einem neuerlichen Präjudiz vom 18. ins. 31. Dec. 1835 zur Nachweisung einer dreijährigen Praxis nicht verpflichtet sind. Für die Candidaten unter lit. c. begreift die Vorbereitung ihr ganzes wissenschaftliches Universitätsstudium, für die übrigen Adspiranten lit. a. und b. ist Privatstudium und wissenschaftliche Benützung der Praxis erforderlich, welche beide aber auch für die Candidaten unter lit. c. die Vollendung des Universitätsstudiums bilden sollten. Mit dem Anfange jedes Einzelnen dieser Studien beginnt wesentlich schon die Vorbereitung zur künftigen Amtsprüfung, aber ja nicht in der Absicht, nur so viel zu lernen, als man bedarf, um diese Prüfung genügend zu bestehen, sondern in der höhern Tendenz, ein brauchbarer Beamter, mittelbarer oder unmittelbarer Staatsdiener, und dadurch zugleich ein nützlicher Mitbürger seiner Nebenmenschen zu werden. Wer diese höhere Tendenz immer vor Augen hat, wird auch in der Prüfung nicht blos genügend bestehen, sondern sich gewiß auszeichnen.

Eine für alle diese Candidaten und Adspiranten gemeinschaftlich brauchbare und höchst nützliche Methode ist es:

1) kurze tabellarische Uebersichten über alle Hauptgegenstände des zu Erlernenden selbst zu entwerfen, entweder nach den Compendien und Heften der Universitätsvorlesungen, oder nach den Lehrbüchern, Gesetzen und Verordnungen, aus welchen man im Wege des Privatstudiums schöpft;

2) systematische Zusammenstellungen und Uebersichten nach einer natürlichen Ordnung zu bearbeiten, wie sich diese Ordnung bei eigenem Nachdenken ergiebt, wenn sie auch von derjenigen abweicht, welche irgend ein Schriftsteller, den man benützt, beobachtet hat. Sind Gesetze über den Gegenstand vorhanden, so wird man sehr wohl thun, sich an das System derselben zu halten; aber es ist auch ein sehr passendes Mittel, den wahren Geist derselben zu entwickeln, wenn man ihren Inhalt nach irgend einem andern System, z. B. nach der Ordnung eines Compendiums, nach welchem man auf der Universität gehört, oder eine specielle Wissenschaft studiert, systematisirt hat. Noch giebt es, besonders im administrativen Fache manche sogenannte Systeme, die zwar eine reiche Masse von Materien enthalten, aber dennoch eine passende Vereinfachung in ihrer Darstellung leiden, und dann finden sich Materien, welche in verschiedenen Rechtstheilen oder sonstigen Zweigen der Wissenschaft und der Staatsverwaltung vorkommen, aber, dieser Trennung ungeachtet, eng mit einander verwandt sind, und für deren gründliche Kenntniß es daher sehr nützlich ist, sie in solchen Uebersichten zu vereinigen, und dadurch vergleichend darzustellen. Gewissermassen ist auch hievon die II. Beylage ein Beyspiel.

3) von den hauptsächlichsten Gegenständen des Rechts, des Verfahrens, der Verordnungen und Gesetze sich Definitionen entweder aus beiden letztern, oder aus Schriftstellern über diese Materie, oder endlich durch eigenes Nachdenken aus der Natur des Gegenstandes zu entwerfen, und alphabetisch zu ordnen;

4) über die wichtigsten Theile des Studiums, über einzelne Gesetze und Verordnungen, sich Fragen zu entwerfen, und bey diesem Entwurfe möglichst ins Detail zu gehen, jeden Gegenstand von mannigfachen Seiten und unter verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen, und wenn Hauptmomente in allgemeinen Fragen aufgestellt sind, diese dann in allen ihren kleinern Theilen ganz vereinzelt zu verfolgen. Schon das bloße Entwerfen der Fragen ist vom größten Nutzen, und wir kennen einen Staatsdiener, der als Candidat sich die Mühe nahm, tausende von solchen Definitionen und Fragen aus allen Fächern seines Studiums zu entwerfen, und der dadurch allein schon dahin gelangte, in vier strengen Prüfungen, zu denen ihn seine Bestimmung allmählig führte, überall die Palme der Ehre zu erringen. Noch nützlicher ist es jedoch, wenn man diese Mühe auch auf schriftliche Selbstbeantwortung solcher Fragen ausdehnt, und dabey besonders in zweifelhaften Materien nicht aus einer, sondern aus mehreren, und aus verschiedenartigen Quellen schöpft, aus so vielen, als man zu entdecken und zu benützen im Stande ist.

5) Für den historischen Theil der verschiedenen Studien und so insbesondere für das weite Feld vaterländischer Verordnungen vollständige chronologische Verzeichnisse mit Angabe der Quellen selbst auszuarbeiten, diese

6) mit ausführlichen alphabetischen Registern und endlich

7) mit systematischen Uebersichten zu verbinden.

Solche Arbeiten sind zuvörderst eine zwar sehr mühsame gründliche Vorbereitung, dann aber auch die zweckmäßigsten und für das ganze künftige Amtsleben bleibend nützlichen Hülfsmittel, vorausgesetzt, daß man in dieser letzten Hinsicht sie fortwährend ergänzt und erweitert.

Vielleicht erscheint manchem Candidaten eine so mechanische Arbeit überflüssig, abschreckend und ermüdend. Das erste ist sie gewiß nicht; denn Jeder, der während seiner Praxis irgend einen Rechts- oder Verwaltungsgegenstand gründlich bearbeiten, und diese Arbeit mit einiger Vollkommenheit durchführen und sich deßhalb vollständige Kenntniß aller darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verschaffen will, wird sich bald überzeugen, daß die meisten vorhandenen Repertorien, hinsichtlich der Vollständigkeit, und der Möglichkeit, alles, was man sucht, zu finden, oft unbefriediget lassen. Abschreckend wird die Arbeit nicht seyn, wenn man das, im edlern Sinne, so wohlthätige: „Divide et impera" anwendet, das heißt in kleinern Theilen und allmählig foetschreitet; nicht ermüdend, wenn man in den Gegenständen und in der Art seiner Thätigkeit abwechselt, und sehr erleichtert wird man solche Arbeit finden, wenn man es nicht verschmäht, mechanische Vortheile zu nützen, die eine längere Uebung wohl von selbst an die Hand giebt, deren Bezeichnung jedoch manchem auch hier nicht unwillkommen seyn möchte.

Man denke sich zum Beyspiel ein solches chronologisches Verzeichniß sämmtlich königlich bayerischer Verordnungen über administrativ-contentiöse Rechtssachen. Um ein solches Verzeichniß vollständig herzustellen, würde man alle dahin gehörigen Verordnungen in der ohnehin für jeden bayerischen Geschäftsmann

unentbehrlichen Sammlung der Novellen zur Gerichts-ordnung von Dr. Moritz (von welchen der fünfte Band, und eine neue Ausgabe des ersten noch von Dr. Meinel bearbeiteten Bandes zu erwarten ist), in Mayers Generalien und andern ähnlichen Quellen aufzusuchen haben, sie dann, wie man sie auffindet, auf blaß-blauliniirtes festes Papier, wie es bey Kaut in München zu haben ist, mit Freylassung der zweyten Seite, zwischen die Linien, innerhalb, der Länge nach gezogener, Rubriken

o	Jahr	Mon.	Tag	Gegenstand	Nr.	Ort, wo die Verordnung zu finden.

eintragen; dann jeden halben Bogen nach den blaßblauen Querlinien durchschneiden, die so entstehenden Papierstreifen oder Zettelchen mit Hülfe eines chronologischen Registerkastens nach der Zeitfolge ordnen, und dann auf Makulatur oder andern ähnlichen Bögen, jedoch blos an der einen oben mit [o] bezeichneten freigelassenen Ecke aufkleben, und so geordnet ins Reine schreiben oder schreiben lassen; auch zugleich mit fortlaufenden Nummern versehen, welche jedoch in der Reinschrift vorne hin zu setzen sind; hierauf die Zettelchen wieder abnehmen und zum zweytenmale in einem alphabetischen Registerkasten nach der Buchstabenfolge des unter der Rubrik: Gegenstand vorkommenden und deßhalb zu unterstreichenden Hauptwortes ordnen, wieder in dieser Ordnung aufkleben, und nun auch in solcher zweiten Art mundiren oder mundiren lassen, wodurch sich von selbst in der daneben stehenden Nummer die nöthige Beziehung auf das chronologische Register ergiebt.

Wie daraus die systematische, entweder nur kurze oder ausführliche Uebersicht, welche hier zu viel Platz wegnehmen würde, zu entwickeln sey, darüber verweisen wir einstweilen auf v. Wendt's Handbuch des bayrischen Civilprocesses 2te Ausgabe Bd. I. §. 30. S. 65. v. IV. bis S. 69. Bd. II. §. 224—226. S. 131—139 und

auf die in dem dritten Bande dieses Werkes zu erwartende ausführlichere Darstellung der administrativ contentiösen Rechtssachen, welche nach dem höchsten Rescript vom 30. Aug. 1835 von besonderer Wichtigkeit ist, und in jenem dritten Bande einen Commentar zu demjenigen bilden wird, was sich in v. Spies Sammlung von Ergänzungen zu Cod. jud. S. 12. und 13. nur kurz angedeutet findet, so wie auch schon die in den Noten zu §. 30. des allegirten I. Bandes angeführten Stellen aus Dr. Moritz Novellen eine nothwendige Ergänzung zu der v. Spies'schen Sammlung liefern.

Der Zweck gegenwärtiger Blätter und ihrer Beylagen ist erreicht, wenn nicht blos Adspiranten zu Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten, sondern auch Candidaten der Prüfung für Patrimonialgerichte II. Klasse, endlich, wie sehr wohl möglich ist, Adspiranten des unmittelbaren Staatsdienstes und Prüfungscandidaten überhaupt, durch treue Anwendung der gegebenen Andeutungen wesentliche Erleichterung in ihren Vorbereitungsübungen erlangen, und, so vorbereitet, den verdienten Lohn ihres gründlichen Fleißes und einer gediegenen Geschäftsgewandtheit sicher erwerben!

Erste Beylage.

Prüfung der Adspiranten zu Patrimonial-Gerichtshalterstellen zweyter Klasse.

I. Fragen aus dem Justizfache.

1) Worin besteht der Wirkungskreis eines Patrimonialgerichtshalters zweyter Klasse in Bezug auf die Criminal- und Civilrechtspflege nach dem bayerischen constitutionellen Edikte?

2) Was ist Darlehen? was Leihvertrag? Wodurch unterscheiden sich beyde? Worin kommen sie überein?

Beyspiel. Cajus und Titius erscheinen bey dem Patrimonialgerichte II. Klasse in Sallach

und bitten um Aufnahme eines Darlehnsvertrages zum Protokoll, indem Cajus dem Titius ein Darlehen von 1000 fl. gegen jährliche 5 PrC. Verzinsung, gegen einvierteljährige jedem Theile freistehende Aufkündigung und gegen Constituirung der ersten Hypothek auf dem ludeigenen Bauerngute des Titius geben, und das Geld sogleich bey dem Patrimonialgerichte dem Titius aufzählen will.

Ueber dieses Darlehnsgeschäft ist nun ein förmliches Protokoll zu entwerfen, und so einzurichten, daß der Darleiher Cajus vor der exceptio non numeratae pecuniae geschützt ist, wenn er das Kapital vor Ablauf zweyer Jahre loskündet.

3) In welchen Fällen findet nach dem bayerischen Landrechte eine Inventur statt? Was ist Inventarium? Was hat das Gericht vor und bey Aufnahme des Inventariums zu beobachten, insbesondere wenn Minderjährige vorhanden sind.

Es ist ein Schema eines zweckmäßig eingerichteten Inventars zu entwerfen.

4) Welcher Obrigkeit kommt bey ermangelnder tutela testamentaria et legitima die Vormundschaftsbestellung zu? Wer ist bey der tutela dativa zum Vormund zu wählen? Innerhalb welcher Zeit muß von der Obrigkeit die Vormundschaftsbestellung geschehen? und welche Folgen treten für die Obrigkeit ein, wenn die Vormundschaftsbestellung ungebührlich verzögert oder ganz unterlassen wird? Wann ist für unehelich Geborne ein Vormund zu bestellen?

Beyspiel. Der quieszirte Appellationsgerichtsrath Cajus zu Ansbach zog im Jahre 1824 mit seiner ganzen Familie und allen seinen Habseligkeiten nach Suggenheim, Patrimonialgerichts II. Klasse gleichen Namens, im Landgerichtsbe-

zirke Windsheim und im kreisgerichtlichen Sprengel Ansbach, und wohnte daselbst ununterbrochen bis zu seinem im Jahre 1834 erfolgten Tode. Er hinterließ zwey minderjährige Kinder. Welchem Gerichte, ob dem Patrimonialgerichte II. Klasse Suggenheim, oder dem königl. Landgerichte Windsheim, oder dem königl. Kreis- und Stadtgerichte steht nun nach dem bayerischen Landrechte mit Rücksicht auf die Constitution des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 die Vormundschaftsbestellung zu?

5) Was wird, nach dem bayerischen Landrechte unter Collation bey Erbschaften verstanden und welche Erben haben zu conferiren?

Beyspiel. Der verwittwete Sempronius stirbt und hinterläßt vier Kinder, Namens Cajus, Lucius, Mevius und Titia, welche er in seinem Testamente als Erben zu gleichen Theilen eingesetzt und hiebey nur dem Mevius und der Titia ein Prälegat, und zwar einem jeden von 500 fl. vermacht hat.

Bey Lebzeiten des Vaters haben von diesem bereits erhalten:

c) Cajus den mütterlichen Theil zu 1000 fl. baar Geld;

b) Lucius bey seiner Ansässigmachung als Leinwandfabrikant 5000 fl., worunter auch der mütterliche Erbtheil von 1000 fl. begriffen war;

c) Mevius seinen mütterlichen Erbtheil pr. 1000 fl. in Staatspapieren au porteur, welche er noch besitzt. Auch hat er während zehn Studienjahren zur Bestreitung von Kost, Kleidern, Büchern und Honorarien von dem Vater jährlich 400 fl., sohin im Ganzen 4000 fl. erhalten.

d) die Tochter Titia hatte sich noch zu Lebzeiten

des Vaters verheirathet, und von diesem ein Heirathsgut von 3000 fl. und den mütterlichen Erbtheil zu 1000 fl. empfangen. Auch hat der Vater das Hochzeitsmahl im Betrage zu 500 fl. für sie bezahlt.

Was hat nun ein jedes dieser vier Kinder in die väterliche Erbschaftsmasse zu conferiren? und was nicht? und haben insbesondere Mevius und Titia auch ihre Prälegate zu conferiren?

6) Was wird nach dem neuen Hypothekengesetze unter Rechtstitel der Forderung verstanden, und in welche Rubrik des Hypothekenbuches ist er einzutragen?

7) Giebt es nach dem neuen Hypothekengesetze noch Generalhypotheken? Wenn eine Forderung von 1000 fl. auf einen Gütercomplex und nicht auf die einzelnen Bestandtheile desselben eingetragen wird, ist es General- oder Specialhypothek, und warum?

Was wirkt das Princip der Specialität der Hypothek auf den Rechtstitel zur Hypothek und was in Beziehung auf die Eintragung zur Hypothek selbst durch ihre Eintragung?

Dieses ist durch ein Beyspiel zu erläutern.

8) Was wird nach dem neuen Hypothekengesetze unter Löschung verstanden? Wie wird diese Löschung im Hypothekenbuche angedeutet, und wie unterscheidet sie sich von der Protestation?

9) Kann der Gläubiger eine durch Hypothek versicherte Forderung einem andern in dem Hypothekenbuche verpfänden? Wie hat das Gericht hiebey zu verfahren?

10. Practische Aufgabe.

a) Aus der Civilrechtspflege.

Es ist eine Zusammenstellung des Activ- und

Passivstandes des in dem Beyspiel zur Frage 5. aufgeführten Erblassers Sempronius mit zu Grundlegung der dortselbst eintretenden Collation zu machen, und die Vertheilung der Erbschafts-Masse unter die rückgelassenen vier Testamentserben Cajus, Lucius, Mevius und Titia vorzunehmen, wobey für einen jeden Erben ein besonderer Theilungszettel zn entwerfen ist.

Bemerkt wird, daß Sempronius im baaren Gelde 20,000 fl., sonst aber nichts hinterlassen hat. Die Leichen- und Gerichtskosten betrugen 500 fl. Auch hat er die Schule mit einem Legate von 300 fl., die Ortskirche mit 100 fl. bedacht. — Erbschaftsgläubiger haben sich nicht gemeldet.

b) Aus dem Strafrechte.

aa) Drey Bursche aus dem Dorfe Inning haben dem dortigen Bauern Oswald aus Rache, weil er sie wegen nächtlichen Herumschwärmens bey dem dortigen Patrimonialgerichte angezeigt hatte, seine neu erbaute, jedoch noch leerstehende Wagenschupfe niedergerissen, wodurch Oswald einen Schaden von 40 fl. erlitten hat.

bb) Der Müllersohn, Heinrich Mayr von Allach hat 12 an der Landstraße gepflanzte Birnbäume abgeschnitten, und hiedurch der Gemeinde Allach, welche diese Bäume gesetzt hat, einen Schaden von 4 fl. verursacht.

Beyde Frevel hat der Gerichtsdiener Eisenreich dem einschlägigen Patrimonialgerichte II. Klasse, Weiler, angezeigt.

Es frägt sich nun:

α) Liegt die strafrechtliche Untersuchung in der

Competenz des Land= oder Patrimonialgerichts? und was ist Rechtens zu erkennen?

β) Was hat das Patrimonialgericht zu thun, wenn die Competenz dem Landgerichte zusteht? Wie ist auf die Anzeige des Patrimonjalgerichtsdieners zu verfahren?

II. Fragen aus dem Administrativfache.

1) Wie muß der Grundbesitz beschaffen seyn, der einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung und Verehelichung giebt?

2) Welche gesetzliche Bestimmungen bestehen über Gutszertrümmerungen? Bis zu welchem Maaß darf die Zertrümmerung in kleine Parcellen geschehen? Welche Rechte sind bey grundbaren Gütern dem Gutsherrn gesichert? Welcher Klasse von Personen sind die Gutszertrümmerungen untersagt?

3) Wann und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen finden Gemeinde=Grund= und Gemeinde=Waldtheilungen statt?

4) Was versteht man unter Gemeindediensten? zu welchem Zwecke werden sie geleistet? Wer hat die Spann= — ? wer die Handfrohnen zu leisten? und nach welchem Maßstab werden beyde repartirt?

5) In der Regel werden die Landgemeinden durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeindeausschuß vertreten. In welchen Fällen aber muß die Gemeinde zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher versammelt werden?

6) Wer hat die Rechnung über die Landgemeinde so wie über das Stiftungsvermögen zu legen? Wann wird diese Rechnung gelegt? Wem steht

die Revision zu? Findet auch eine Superrevision statt?

7) Was ist Erbzins, Canon, Stift und Gilt? Was Pachtzins? Wie unterscheiden sie sich? Richtet sich die Größe desselben nach den Nutzerträgnissen des Grundstückes? Was ist hinsichtlich der Entrichtung in Rücksicht auf Zeit und Ort, wann? und wo? Rechtens?

8) Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Feuerpolizey? Wer hat die Feuerpolizey in einer patrimonialgerichtlichen Landgemeinde vorzunehmen? Wann und wie oft? Wer ist dazu beyzuziehen? Wer hat bey einem Brande das Erforderliche anzuordnen?

9) Welche Befugnisse sind den Patrimonialgerichten in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingeräumt und welche sind den Landgerichten speciell vorbehalten?

10) Wie weit erstreckt sich das polizeyliche Strafrecht eines Patrimonialgerichts in Beziehung auf die Gattung und das Maaß der Strafen? und welche Strafen dürfen unter der Aufsicht des Patrimonial-Gerichts von dem Gemeinde-Ausschusse einer patrimonialgerichtlichen Landgemeinde verhängt werden?

Zweyte Beylage.

Entwurf einer Prüfung für Patrimonialämter und herrschaftliche Commissariate in Beyspielen.

I. Sechs Fragen.

Erstes Beyspiel.

1) Was ist Polizey? Wie unterscheidet sie sich von der Rechtspflege? Wie wird die Polizey eingetheilt? Welche Behörden und Stellen sind in Bayern mit der Polizeiverwaltung beauftragt?

2) Was ist Patrimonialamt? Was ist herrschaftliches Commissariat? Wie unterscheiden sich beyde? Wodurch unterscheiden sich Patrimonialämter von Patrimonialgerichten II. Klasse?

3) Welche Gegenstände der niedern örtlichen Polizey sind der Wirksamkeit der Patrimonialämter entzogen, und der Behandlung der Landgerichte vorbehalten? Durch welche verschiedene Verordnungen und Gesetze sind die desfallsigen Bestimmungen gegeben?

4) In wie ferne läßt sich der Grundsatz rechtfertigen, daß die Weide der Cultur weichen müsse? Was bestimmen diesfalls die bestehenden Gesetze, und zwar rücksichtlich der Weide, a) auf öden, b) auf urbaren Feldern, c) in Waldungen? Aus welchen Gründen ist die Nachtweide verboten?

5) Wie weit erstreckt sich die Competenz der Patrimonialämter auf das Gewerbswesen? Welches sind die Hauptgrundsätze, nach welchen die Instruction bey der Annahme von Handwerkern, und bey Gewerbsverleihungen einzurichten ist?

6) Was hat die Polizey zu thun, um Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum so viel möglich zu verhüten, oder die Thäter bereits verübter Verbrechen und Vergehen dieser Art zu erforschen? Wie hat sich der Polizeybeamte bey Anzeigen begangener Verbrechen und Vergehen überhaupt zu benehmen? In welchen Gränzen muß er sich halten, um nicht in das Gebiet der Richter einzugreifen?

Zweites Beyspiel.

1) In wie ferne sind die kirchlichen Gesellschaften der Staatspolizeygewalt untergeben? Welche Befugnisse und Verbindlichkeiten hat die Polizey in Ansehung dieser Gesellschaften? Wie hat sich die Polizey bey neu entstehenden Religionssecten zu benehmen?

2) Welche Rechte stehen dem Gutsherrn in Ansehung der Schulen zu? Welche Befugnisse haben in Beziehung auf diesen Zweig die herrschaftlichen Commissariate? Welche die Patrimonialämter?

3) Welche Verbindlichkeiten haben die Patrimonialbeamten hinsichtlich der ihren Gutsherrn zustehenden Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte? Was ist Patronat? Welche Rechte sind in Bayern damit verbunden?

4) Welche Vorschriften bestehen über das Dienstbotenwesen? und zwar rücksichtlich der Aufnahme der Dienstboten, ihrer Beziehung zur Dienstherrschaft während der Dienstzeit und ihres Austritts, so wie ihrer Wanderungen?

Wie kann die Polizey, ohne das Mittel einer Dienstbotentaxe, den übertriebenen Forderungen des Gesindes entgegen wirken?

5) Welchen Einfluß haben die verschiedenen Arten

von Frohnen auf die Landescultur? Was hat die Verfassungs-Urkunde des Reichs rücksichtlich der Frohnen bestimmt? Wo sind die Beschwerden gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger Frohnen anzubringen?

6) Was versteht man unter administrativ contentiösen Rechtssachen? Auf welchem Hauptgrundsatz beruht die Competenz der damit beauftragten Stellen und Behörden? Welche Gegenstände der Strafpolizey gehören dahin? Welche Civil-Verhandlungen und Entscheidungen?

II. Practische Fälle.

A. Für Adspiranten der herrschaftlichen Commissariate.

Erstes Beyspiel.

Der Kaufmann Witzig zu Neustadt im Rezatkreise giebt ein Paket mit 50 fl. an den Kaufmann Aber in Regensburg auf die Post, und erwartet über den Empfang von diesem mit umgehender Briefpost die erforderliche Nachricht, welche aber nicht erscheint. Dagegen erhält er von der Postverwaltung zu X. auf der Strasse zwischen Nürnberg und Regensburg die Nachricht, es seyen auf dieser Route mehrere Pakete und darunter auch das seinige mit 50 fl. verloren gegangen. Späterhin entdeckt sich, daß der Postbedienstete Y. alle diese Pakete unterschlagen hat. Es wird eine mit Anführung der treffenden Verordnungen versehene Ausführung darüber erwartet:

a) gegen wen der Kaufmann Witzig im Reclamationswege die Klage wegen der verlornen 50 fl. anstellen kann? und bey welchem Gerichte

die Klage in einem oder andern Fall, d. i. nach Verschiedenheit des Beklagten anzubringen ist?

b) Was die Civilbehörde, oder das Gericht zu thun hat, wenn in der Reclamation bereits Verdachtsgründe gegen den unterschlagenden Postbediensteten vorgebracht wurden? Welche Grundsätze des Strafgesetzbuches hierauf analoge Anwendung finden? Vor welches Forum die Untersuchung der Postdefraudation gehört?

Zweites Beyspiel.

Der Professor Wurm an dem standesherrlichen Gymnasio zu Z. hat bei dem Lebküchner Hainz daselbst im ersten Stock auf drey Jahre gemiethet. Im zweyten Jahre verkauft Hainz das Haus, und der neue Besitzer fodert, Professor Wurm solle binnen 14 Tagen ausziehen. Prof. Wurm klagt deshalb gegen Hainz. Wohin gehört die Klage? Von welcher factischen Vorfrage hängt die Beantwortung dieser Frage ab? Nach welchen Gesetzen hat die Polizeybehörde, wenn sie competent ist, die Sache zu verhandeln und zu entscheiden?

B. Für beyderley Adspiranten, zu Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten.

Erstes Beyspiel. (Wahrer Fall aus Akten v. 1819.)

Zu Ohrburg im Bezirk des Patrimonialamts Augbring war am 11. Oct. 1835 Kirchweihe. Mehrere Gäste unterhielten sich bey dem Wirthe Aloys Kraz mit Kartenspiel und hatten dazu das bekannte Spiel: Zwicken auserſehen, was sie anfangs um drey Groschen, später aber um drey Sechser spielten.

Gegen 11 Uhr Nachts kamen zwey Gensdarmen Bauß und Derb. Der erste schien sich an diesem Spiele zu stoßen, trat an den Spieltisch und fieng an die Spielenden aufzuschreiben. Der erste der Spielenden gab

gutwillig seinen Namen; als der Gensdarme jedoch an den zweyten, einen Landwehrmann, der an demselben Tage exercirt hatte, und eben deshalb noch in Uniform und Rüstung war, die Frage um seinen Namen richtete, verweigerte dieser, Joseph Strauß, die Antwort, und sagte endlich auf wiederholte Aufforderung:

1) er selbst sey Soldat gewesen,

2) er sey Landwehrmann,

3) verstehe den Dienst, und

4) sey auch jetzt im Dienste;

lasse daher sich nicht aufschreiben.

Da nun Bauß die Landwehr lächerlich zu machen suchte, und sich äußerte, die Landwehrmänner hätten nur Dienst bey ihren Weibern, und seyen Mamelucken des Landrichters, so mischte sich auch ein Ziegler Johann Klaus, welcher die Stelle eines Corporals bey der Schützencompagnie zu Ohrburg bekleidet, in diesen Handel. Sobald dies der zweyte Gensdarme Derb bemerkte, näherte auch er sich dem Tisch und befahl dem Klaus um so mehr zu schweigen, als ihm das Ganze nicht allein nichts angehe, sondern er ohnehin schon längere Zeit zu den besonders ausgezeichneten Lumpen und schlechten Menschen gehöre, die er, der Gensdarme, arretiren könne und arretiren werde. Johann Klaus verlangte hierauf, arretirt und zum Landgerichte geführt zu werden. Man wollte ihn auch wirklich abführen; da er aber in diesem Augenblick einen Stoß mit dem Gewehrkolben von dem Gensdarme Derb erhielt, setzte er sich wieder, und erklärte: „Nein, so laß ich mich nicht arretiren!“ Es entstand jetzt unter den Anwesenden eine lebhafte Bewegung, deren Veranlassung theils dahin erklärt wird, daß Klaus mit einer Bank auf den Gensdarmen Bauß geschlagen, und dieser sofort nach seinem Säbel gegriffen habe, theils und wahrscheinlicher aber darin, daß Bauß auf die Weigerung des Klaus, sich arreti-

ren, oder vielmehr sich mit Stößen eines Gewehrkolben bedienen zu lassen, zuerst nach dem Säbel griff, und Klaus nun im Vertheidigungswege, was selbst ein mit anwesender Soldat behauptete, zur Bank seine Zuflucht nahm.

Das Resultat dieser allgemeinen Verwirrung war, daß Gensdarme Bauß, welcher mit seinem Säbel herumfuchtelte, von einem Bürger Johann Vogel entwaffnet, und von dem Landwehrmann Strauß für einen Arrestanten erklärt wurde.

Der andere Gensdarme Derb billigte, nach eigenem Zugeben, diese Arretirung seines Cameraden ausdrücklich; hatte sie sogar, nach Aussage mehrerer Zeugen, verlangt.

Gensdarme Bauß wurde nun wirklich von dem Landwehrmann Strauß fort transportirt. Als jedoch bald darauf der andere Gensdarme Derb mit den Waffen seines Cameraden nachfolgte, so wurde dem Landwehrmann Strauß bange, es könne ihm von beyden Gensdarmen, da es Nacht war, leid's geschehen, und er ergriff nun, indem er sich stellte, als müsse er ein natürliches Bedürfniß befriedigen, die Flucht.

Von diesem Augenblicke an, wurden wieder die Rollen gewechselt; die beyden Gensdarmen setzten dem flüchtigen Landwehrmann nach, und es kam, da dieser sich zur Wehre setzte, und sogar mit seinen Stutzen, der jedoch nicht geladen war, auf sie anschlug, und sich seines Säbel's bediente, zu wahrscheinlich gegenseitigen Mißhandlungen.

Landwehrmann Strauß wurde entwaffnet, sogar gefesselt, und noch in der nämlichen Nacht um 1 Uhr von beyden Gensdarmen an den Landgerichtsdiener Comes zu Weinschloß abgeliefert, wo er über sehr viele Schmerzen am Rücken, und an den Armen klagte.

Zweytes Beyspiel.

Dem Bürger Adam in der Stadt Baum wurde zur Nachtzeit seine auf offenem Markte errichtete Bude nächtlicher Weile erbrochen und ein Theil der darin befindlichen Waaren entwendet. Die Anzeige von diesem Diebstahl geschah alsbald nach der Entdeckung desselben, bey dem Patrimonialamt zu Baum, als Ortspolizeybehörde, und dieser gelang es auch, die Thäter binnen sehr kurzer Zeit ausfindig zu machen, und mit mehreren noch in der Wohnung angetroffenen gestohlenen Waaren dem Amte zu überliefern.

(Diese Aufgabe ist mit einiger Veränderung der Benennungen der Polizeybehörden aus den Concursfragen einer Staatsprüfung im administrativen Fach entnommen, und beweiset daher, daß dem Bearbeiter überlassen ist, aus derselben diejenigen Gesichtspuncte erst hervorzusnchen, welche er in seiner Arbeit zu entwickeln hat.)

Drittes Beyspiel.

Lampadius ist herrschaftlicher Commissariatsbeamte im Orte Hohenerz, worin das Patronatrecht dem standesherrlichen Hause des Grafen Fürstenstein zusteht. Der Ort selbst umfaßt theils königliche, theils standesherrliche Unterthanen. Graf Fürstenstein verlangt nun von einem neuangestellten Pfarrer, er solle ihn und das gräfliche Haus in das Kirchengebet mit aufnehmen, uud bey seiner, des Grafen, bevorstehender Hochzeit, am Tage derselben, welcher kein Sonntag oder sonst allgemeiner Festtag ist, einen besondern Gottesdienst halten. Der neue Pfarrer, ungewiß, ob er diesem Verlangen, ohne Autorisation des Consistoriums entsprechen dürfe, äußerte darüber seinen Zweifel in einer an den Standesherrn gerichteten Antwort, und der Standesherr fordert von seinem Patrimonialbeamten Gutachten:

1) ob es zur Aufnahme des Standesherrn in das Kirchengebet einer Autorisation des Consistoriums bedürfe, wenn solches Gebet bisher bereits herkömmlich gewesen sey?

2) wie, im Fall dieses Herkommen in Zweifel gezogen werden sollte, solches nachzuweisen sey?

3) ob im Fall der Nachweisung dieses Herkommens der Standesherr das Ehrenrecht des Kirchengebets nnr in rein standesherrlichen, oder auch in gemischten Orten zu genießen habe?

4) Wem das Recht gebühre, den außerordentlichen Gottesdienst anzuordnen, oder zu gestatten?

Viertes Beyspiel, (nachgeahmt aus den Aufgaben von 1820 in dem administrativen Theil.)

Der Bauer Absalon im Bezirke des herrschaftlichen Commissariats Berg hatte sein Haus in die Brandversicherungsanstalt mit einem Kapital von 500 fl. einverleiben lassen. Im Jahre 1833 ließ er diesen Anschlag auf 800 fl. in den Catastern erhöhen. Im Jahre 1834 brannte das Haus total ab. Die Schätzleute berechneten den Schaden auf 500 fl. Der Beschädigte selbst erklärte zu Protocoll, daß sein Haus noch 400 bis 300 fl. werth gewesen seyn möge, indessen erhob sich der Verdacht absichtlicher Brandstiftung. Die General-Untersuchung wurde eingeleitet, zuletzt aber auf einstweilige Aufhebung des Prozesses erkannt. Nunmehr machte Absalon seinen Entschädigungsanspruch gegen die Brandversicherungs-Anstalt geltend, und es fragte sich:

ob ihm mit Rücksicht auf die Brandversicherungs-Ordnung, und der dazu gehörigen Vorschriften,

a) überhaupt eine Entschädigung,

b) in welcher Größe gebühre?

Das Landgericht Carlsbreit, in dessen Bezirk das Commissariat Berg liegt, ist von der vorgesetzten Regierung beauftragt, deßhalb Bericht zu erstatten, und ersucht das Commissariat um Mittheilung der nöthigen Data zu Erstattung dieses Berichts. In dem Antwortschreiben äußert sich das Commissariat:

1) vor allem über die desfallsigen Competenz-Verhältnisse mit Rücksicht auf die Edicte IV und VI von 1818 und auf das Gesetz von 1831.

2) entwickelt die Gründe für und wider die Entschädigung, und bezeichnet

3) den bey der competenten Stelle deßhalb zu machenden Antrag.

Fünftes Beyspiel.

Der Gutsherr X. fodert von einem ihm präsentirten Aspiranten des zu errichtenden Patrimonialamtes ausführlich entwickeltes Gutachten darüber

1) ob nach dem Art. 6. des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, Ziff. V. es gestattet sey, bey Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, sich die niedere örtliche Polizey ohne Forst- und Jagd-Polizey vorzubehalten?

2) Worin die wesentliche Wirkung einer solchen Trennung bestehen würde?

Dritte Beylage.

Uebersicht der Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1822, über die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht.

Der durch die Schriften von Oerstedt und von Gönner, dann durch andere Kritiken von Mittermayr, Cucumus, Seyfert, Binder, v. Spies, Thoma u. a. so bekannt gewordene Entwurf des Strafgesetzbuchs, München 1822.

vergl. v. Wendt Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts 1825. S. 8.

behandelt die wichtige und erst in neuerer Zeit von den Gesetzgebern und von einigen Rechtslehrern beachtete Materie

der Stellung unter besondere Polizey-Aufsicht

nicht blos in seinem zweyten, die Polizey-Strafgesetzgebung enthaltenden Theile von Uebertretungen, sondern schon

I. in dem ersten Theile, dem Gesetzbuch von Verbrechen und Vergehen, und zwar unter drey verschiedenen Gesichtspuncten:

A. als gesetzliche Folge der Zuchthausstrafe;

B. als Anordnung eines besondern Erkenntnisses des competenten Criminalgerichts nach überstandener Hauptstrafe;

C. als Folge strafloser, jedoch verbrecherischer Handlungen.

Zu A. Für eine gesetzliche Folge der Zuchthausstrafe ist sie erklärt Th. I. Art. 37. §. 1. in den Worten:

„Wer die Zuchthausstrafe erlitten hat, steht Kraft des Gesetzes auf zehn Jahren unter besonderer Polizeyaufsicht."

Zu B. Als Anordnung eines besondern Erkenntnisses des competenten Criminalgerichts kommt sie vor Th. I. Art. 37. §. 2.

„In andern Fällen findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeyaufsicht nicht anders, als nach vorgängigem Erkenntniß des zuständigen Gerichts auf zwey bis zehn Jahre statt, und dieses kann nur dann darauf erkennen, wenn sich aus der Lebensart, dem Character und dem Betragen des Verurtheilten ergiebt, daß derselbe ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist."

Nach Art. 38. sollen sowohl die Begränzung des Verurtheilten an einen bestimmten Aufenthaltsort im Königreiche, als der Auftrag, daß derselbe seinen bisherigen Aufenthaltsort verändere, in den Fällen, wo solches für nothwendig erachtet wird, nach den Vorschriften des Art. 37. bemessen werden, d. h. entweder als gesetzliche Folge der überstandenen Zuchthausstrafe, oder, in allen andern Fällen, als Bestandtheil einer vom zuständigen Gericht erkannten Stellung unter besondere Polizeyaufsicht.

Zu C. Als Folge verbrecherischer Handlungen, welche straflos bleiben, ohne Bestimmung, wer diese Folge auszusprechen, oder diese Sicherheitsmaßregel anzuordnen hat, ist sie genannt:

1) Th. I. Art. 100, wonach Handlungen, worauf Todes- Ketten oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, im Falle der Straflosigkeit wegen thätiger

Reue, die Stellung unter besondern Polizeyaufsicht zur Folge haben;

2) Th. I. Art. 112., wonach derjenige, der in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichen Ausbruche und ehe die Staatsgewalt davon auf anderm Wege Nachricht erhalten, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, und daher straffrey ist, dennoch nach Umständen unter Polizeyaufsicht auf bestimmte Zeit gestellt werden kann;

3) Th. I. Art 196., wonach derjenige, welcher, nach gelegtem Brande, den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, von der Strafe frey ist, aber unter besondere Polizeyaufsicht gestellt werden soll.

II. Der zweyte Theil des Entwurfs, die Polizeystrafgesetzgebung, enthält noch ausführlichere Bestimmungen über Polizeyaufsicht überhaupt, und über die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht insbesondere.

Es kommen darin vor:

A. Besondere Polizeyaufsicht ohne Zuziehung der eigentlichen Polizey;

B. Polizeyaufsicht über die Ausübung besonderer Rechte;

C. Stellung unter besondere Polizeyaufsicht.

Zu A. Die besondere Aufsicht, ohne Zuziehung der eigentlichen Polizey wird Th. II. Art. 11. für den Fall angeordnet, wo ein zu Arrest verurtheilter Uebertreter, dessen Strafe die Dauer von drey Tagen, jedoch nicht die von drey Monaten übersteigt, und von welchem weder Entweichung, noch andere Gefahr zu besorgen ist,

die richterliche Bewilligung erhält, jedesmal nur zur Zeit der Feyerstunden nach geschlossener Tagesarbeit im Arrestorte verwahrt, außerdem aber zu seinen gewöhnlichen Verrichtungen entlassen, jedoch dabey unter die besondere Aufsicht seines Geschäftsvorstehers oder eines andern unbescholtenen Mannes gestellt zu werden, so daß die unter solcher Aufsicht zugebrachte Arbeitszeit in die verwirkte Arreststrafe eingerechnet wird.

Zu B Der Polizeyaufsicht über die Ausübung gewisser Rechte, und des Zuwiderhandelns wider dieselben ist Th. II. Art. 127. erwähnt, und dahin gehört wohl die Stellung unter Verwaltung der Staatsbehörde, welche nach Art. 100. und 101. bey dem Mißbrauch gutsherrlicher Rechte, dann der Ernennungs- und Präsentationsrechte eintreten soll.

Zu C. Von der Stellung unter besondere Polizey-Aufsicht handelt der Entwurf Th. II. wieder in doppelter Art; er giebt Bestimmungen

a) über die Beschaffenheit derselben,

b) über die Fälle, in welchen sie stattfindet.

Zu a. Hiernach besteht besondere Polizeyaufsicht, sie mag wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen verhängt werden,

1) in einer über die Person des Verurtheilten besonders bestellten Curatel, und

2) in der Begränzung desselben an einem bestimmten Orte oder Bezirke, welchen er ohne Vorwissen und Erlaubniß jener Curatel nicht verlassen darf.

3) Eine persönliche Verwahrung des unter die Polizeyaufsicht gestellten Uebertreters soll nur da statt finden, wo das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt.

Zu 1. Die Curatel wird zwey ansäßigen und unbescholtenen Einwohnern der nämlichen Gemeinde übertragen, welche durch Handgelübde verpflichtet werden, nach den

jedesmal zu ertheilenden Vorschriften über die Lebensart und Beschäftigung des Verurtheilten genaue Aufsicht zu führen, allen Uebertretungen desselben nach Möglichkeit zu wehren, und der Obrigkeit in den von derselben bestimmten Fristen von dessen Verhalten regelmäßige und getreue Anzeige zu machen.

Zu 2. Außer der Begränzung kann mit der Verfügung besonderer Polizeyaufsicht auch die Anweisung verbunden werden,

> daß der Verurtheilte für bestimmte Zeit oder für immer den Ort oder Bezirk seines Aufenthaltes verändere,

oder es kann auch nach Beschaffenheit der Umstände auf diese Anweisung allein, statt der Polizeyaufsicht erkanut werden. Th. II. Art. 24. 25.

Zu 3. Beyspiele der im Gesetze enthaltenen Anordnung solcher persönlichen Verwahrung finden sich:

α) Th. II. Art. 165.

> Wer die von der Behörde gegen ansteckende Krankheiten für ganze Orte oder Bezirke angeordnete öffentliche Sperr- und Sicherungsanstalten verletzt, es sey durch persönlichen Verkehr, durch Verkehr mit Waaren, durch schriftliche Mittheilungen, oder auf andere Weise, wird mit Arrest von zwey Wochen bis zu drey Monaten bestraft, und wenn die Verletzuug in der Absicht geschieht, dadurch gewinnsüchtige Unternehmungen auszuführen, so wird mit dem verwirkten Arrest auch Geldstrafe von 50 bis 300 fl. verbunden; in allen Fällen aber wird der Uebertreter, wenn von seiner Person Gefahr zu besorgen ist, auf die Dauer derselben unter besondere Polizeyaufsicht gestellt, auch nach

Beschaffenheit der Umstände in **besonderer Verwahrung** gehalten.

β) Th. II. Art. 170.

Wenn eine Person, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, mit Verhehlung desselben sich als Amme oder Kindsmagd verdingt, oder mit Andern solchen persönlichen Verkehr pflegt, daß dadurch das Uebel weiter verbreitet werden kann; so wird Arrest von einer bis zu sechs Wochen erkannt, und der Uebertreter nach Umständen unter besondere Polizeyaufsicht oder **Verwahrung** so lange gestellt, als die Gefahr ansteckender Mittheilung dauert.

γ) Th. II. Art. 181.

Wer die gegen Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheiten von der Obrigkeit angeordneten öffentlichen Sperr- und Sicherheitsanstalten für ganze Orte und Bezirke durch Verkehr mit Personen, Thieren, ansteckenden Sachen oder auf andere Weise verletzt, wird zu Arrest von einer bis auf sechs Wochen verurtheilt; mit dem Arrest zugleich Geldstrafe von 50 bis 150 fl. verbunden, wenn die Uebertretung aus Gewinnsucht geschah, und nach Umständen der Uebertreter, von dessen Person Gefahr der Ansteckung zu besorgen ist, auf die Dauer dieser Gefahr unter besondere Polizeyaufsicht **oder Verwahrung** genommen.

δ) Th. II. Art. 277.

Wer vorsätzlichen Selbstmord versucht hat, soll von der Obrigkeit auf angemessene Weise belehrt und gewarnt, auch nach Beschaf-

fenheit der Umstände unter besondere Polizeyaufsicht oder Verwahrung genommen werden, bis er Proben seiner Sinnesordnung gegeben haben wird.

Eine Verwahrung auf unbestimmte Zeit in der Strafanstalt soll nach Th. II. Art. 47. dann statt finden, wenn jemand die höchste ordentliche Dauer der Zwangsarbeit, welche nach Art. 4. ein Jahr beträgt, schon einmal überstanden hat, wieder zu dieser Strafe verurtheilt werden mußte, und zwar so lange, bis er befriedigende Proben der Besserung gegeben hat, nie aber kürzer als auf acht Monate.

Zu b) Unter den Fällen, in welchen die Polizeyaufsicht statt findet, unterscheidet der Entwurf Th. II. Art. 23. eine Stellung unter besondere Polizeyaufsicht

aa) theils nach der Voraussetzung,

bb) theils nach der Dauer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Zu aa. In der ersten Hinsicht steht,

1) wer die Strafe der Zwangsarbeit erlitten hat, Kraft des Gesetzes auf zwey Jahre unter dieser Aufsicht;

2) bey minder strafbaren Uebertretungen findet diese Aufsicht nach überstandener Strafe nicht anders, als in Folge

vorgängigen Erkenntnißes

statt, und das Gericht kann darauf nur in den gesetzlich bestimmten und in solchen Fällen erkennen, wo sich ergiebt, daß der Uebertreter nach Lebensart, Charakter und Betragen ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist.

Zu bb. In Rücksicht der Dauer soll

1) diese nicht unter sechs Monaten, und nicht über zwey Jahre festgesetzt werden;

2) vorbehaltlich jedoch der Polizeyaufsicht auf unbestimmte Zeit in den vom Gesetze bezeichneten einzelnen Fällen, und diese letztern sind:

α) der Fall des versuchten Selbstmordes Th. II. Art. 277. s. oben zu 3. δ.

β) die Bestimmung Th. II. Art. 318., nach welcher Personen, die durch irgend eine Art gewöhnter Unsittlichkeit, oder überhaupt durch liederlichen Lebenswandel den Familien oder dem gemeinen Wesen zur Last fallen, nebst Schärfung der auf die verübten Uebertretungen gesetzten Strafen unter die besondere Polizeyaufsicht zu stellen, und wenn hierauf keine Besserung erfolgt, zur Zwangsarbeit zu verurtheilen sind.

γ) der Fall der Verletzung von Sperr- und Sicherheitsanstalten Th. II. Art. 165. §. 3. oben zu 3. α.

δ) der Fall der Verhehlung ansteckender Uebel Th. II. Art. 170. oben zu 3. β.

ε) wenn Jemand aus der Nachlassenschaft eines an ansteckender Krankheit gestorbenen Menschen, Kleidungsstücke, Betten oder andere Geräthschaften vor der Obrigkeit verheimlicht, die ertheilten Vorschriften über Vernichtung oder Reinigung solcher Sachen nicht befolgt, oder von den zur Vernichtung bestimmten Gegenständen etwas zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft, oder sonst zum Gebrauch in Umlauf setzt. Th. II. Art. 171.

ζ) der Fall der Verletzung öffentlicher Sperr- und Sicherheitsanstalten bey Viehseuchen. Th. II. Art. 181. oben zu 3. γ.

Dagegen ist Polizeyaufsicht ohne Rücksicht auf die Anordnung einer bestimmten oder unbestimmten Zeitdauer genannt:

αα) bey der Behandlung argloser, in Irrthum und Unwissenheit befangener Religionssectirer und Schwärmer. Th. II. Art. 144.

ββ) bey Bestrafung derjenigen, welche andere mit Unternehmung einer strafbaren That bedrohen. Th. II. Art. 250. §. 2.

Endlich enthält der Entwurf Th. II. Art. 127. noch die Anordnung einer Arreststrafe von einer Woche bis zu drey Monaten, und nach zweymaliger Bestrafung nicht unter drey Monaten, für denjenigen, welcher

1) sich der gegen ihn verfügten besondern Polizeyaufsicht entzieht, oder den Vorschriften derselben zuwiderhandelt, und für den, welcher

2) derjenigen Polizeyaufsicht, unter welche er rücksichtlich der Ausübung gewisser Rechte gestellt ist, zuwiderhandelt, oder Rechte auszuüben fortfährt, welche durch Straferkenntniß eingezogen wurden.

Vierte Beylage.

Die Stellung unter besondere Polizey-Aufsicht

nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern von 1813, in Fragen zur Selbstprüfung entwickelt, mit Berücksichtigung der wichtigsten verwandten Gegenstände.

1) Welche positive bayerische Gesetzgebung enthält Bestimmungen über die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht?

2) Wann wurde das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern publizirt?

3) Von welchem Tage an ist dasselbe gültig?

4) Welche Gerichte sind an dessen Vorschriften gebunden?

5) Aus welchen Theilen besteht das Strafgesetzbuch von 1813?

6) Findet der zweite Theil vom Proceß in Strafsachen auch auf das Verfahren in Polizeysachen Anwendung?

7) Was bestimmet das Strafgesetzbuch von 1813 über Anordnung besonderer Polizeyaufsicht?

8) Aus welcher Hauptquelle sind diese Bestimmungen geschöpft?

9) Welche Hauptfälle solcher Stellung unter Polizeyaufsicht unterscheidet der französische Code pénal?

10) Welche Arten von Stellung unter Polizeyaufsicht überhaupt unterscheidet das Bayerische Gesetz von 1813?

11) In welchen Fällen tritt die Stellung unter be-

sondere Polizeyaufsicht als blos polizeyliche Sicherheitsmaßregel ein?

12) Bey welchen Versuchen tritt die Polizeyaufsicht als Sicherheitsmaßregel ein?

13) Welche Verbrechen werden bey diesen Versuchen als Gegenstand des Versuchs vorausgesetzt?

14) Woraus erkennt man, daß die im Strafgesetze Th. I. Art. 59. angeordnete besondere Polizeyaufsicht lediglich polizeyliche Sicherheitsmaßregel sey?

15) Welche Autorität haben die zu dem Strafgesetzbuche von 1813 erschienenen Anmerkungen?

16) Wodurch ist ihre authentische Kraft bestimmt?

17) Wer ist der Verfasser der Anmerkungen?

18) Wer ist der Verfasser des Gesetzes von 1813?

19) Bey welchen Arten des Rückfalles tritt die Polizeyaufsicht als Sicherheitsmaßregel ein?

20) Was ist Rückfall?

21) Wodurch unterscheidet er sich vom Zusammenfluß der Verbrechen?

22) Welche Arten dieses letzten giebt es?

23) Nach welchem Hauptgrundsatze sind die Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 über die Bestrafung des Rückfalles in den Anmerkungen erläutert?

24) Was versteht man unter dem Grundsatz der respectiven Identität?

25) Welche Wirkung hat der Rückfall auf polizeyliche Uebertretungen nach dem Strafgesetzbuche von 1813?

26) Durch welches Gesetz ist diese Bestimmung abgeändert?

27) Worin besteht die Wirkung dieser Abänderung?

28) Worin liegt der gesetzliche Grund der bey strafrechtlichen Versuchen schwerer Verbrecher und Rückfälliger angeordneten Polizeyaufsicht?

29) Wann begründet thätige Reue Straflosigkeit bey gelegtem Brande?

30) Was wird, der Straflosigkeit ungeachtet, gegen einen solchen reumüthigen Brandstifter im Gesetze vorbehalten?

31) Auf welches andere Gesetz beziehen sich die Anmerkungen zu Erläuterung dieser Bestimmung?

32) Wie wird ferner die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht als bloßes Sicherheitsmittel angewendet?

33) An die Stelle welcher Arrestart tritt sie dann?

34) In wie weit ist Stellung unter besondere Polizeyaufsicht mit der Entlassung von der Instanz gesetzlich verbunden?

35) Welche Gesetzgebung ist gemeint, wenn der Art. 390. Th. II. des Strafgesetzbuches von 1813 die Bestimmungen des Polizeystrafgesetzbuches vorbehält?

36) In welchem Falle tritt Stellung unter besondere polizeyliche Aufsicht, geleisteter Sicherheit ungeachtet, ein?

37) Wie lange dauert solche Stellung unter Polizeyaufsicht?

38) Welche Arten der Polizeyaufsicht kennt das Gesetz von 1813 hinsichtlich ihrer großen oder mindern Strenge?

39) Für welchen Fall ist eine beschränkte oder gemilderte Polizeyaufsicht angeordnet?

40) Was ist sicheres Geleite?

41) Welche Arten desselben giebt es?

42) In welchen Fällen ist die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht unmittelbare gesetzliche Folge gewisser Strafen, oder wenigstens nicht ganz freisprechender Erkenntnisse?

43) Wer tritt unmittelbar von Rechtswegen unter polizeyliche Aufsicht?

44) Wer steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer Polizeyaufsicht?

45) In welchen Fällen ist die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht eine von dem Criminalgerichte besonders zu erkennende Sicherheitsstrafe?

46) Was setzt die Erlassung eines solchen Erkenntnisses voraus?

47) Wer ist befugt, auf die Erlassung eines solchen Erkenntnisses anzutragen?

48) Welche Verbrechen werden als Gegenstand der erlassenen Straferkenntnisse vorausgesetzt, wenn wegen fortdauernder Gefährlichkeit die Stellung unter Polizeyaufsicht als Sicherheitsstrafe erkannt werden darf?

49) Findet ein solches Erkenntniß auch bey geringen Verbrechen statt?

50) Was wird erfordert, wenn bey Verbrechen, welche Strafarbeitshaus- oder andere geringe Strafen zur Folge hatten, nach überstandener Strafe, von dem Criminalgerichte noch besondere Polizeyaufsicht erkannt werden soll?

51) Sind die bisher erwähnten Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 durch eine spätere Verordnung abgeändert?

52) In welcher Form würde eine solche Abänderung gültig gewesen seyn?

53) Welche Anordnungen hat das kgl. Staatsministerium der Justiz provisorisch über das Benehmen bayerischer Justiz- und Polizeystellen hinsichtlich der Anordnung besonderer Polizeyaufsicht getroffen?

54) In welchem Jahre?

55) Finden die Bestimmungen der Verfassungsurkunde

von 1818 Tit. VII. §. 2. auf die Wirksamkeit dieses Ministerialrescripts von 1815 Anwendung?

56) Ist durch dasselbe die Strafgesetzgebung von 1813 abgeändert?

57) Und wenn sie abgeändert werden sollte, würde dies, nach den vor 1818 geltenden Grundsätzen, in solcher Art haben geschehen können?

58) Wem competirt nach Inhalt des Rescripts von 1815 die Anordnung besonderer polizeylicher Aufsicht bey gefährlichen Verbrechern, welche von der Instanz entlassen sind?

59) Welches Verfahren wird hiebey vorausgesetzt?

60) Wie soll die polizeyliche Aufsicht vollzogen werden?

61) In welchen Orten ist die Verwahrung vorzunehmen?

62) Ertheilt das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 Bestimmungen über die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeyaufsicht?

63) Werden in dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 einzelne Bestandtheile solcher Polizeyaufsicht angeführt?

64) Wo geschieht solches?

65) Welche Maßregel ist in dieser Art beschrieben?

Anweisung

zu Beantwortung vorstehender Fragen.

Zu Frage

1. Strafg. 1813.
2. Publ. Pat. v. 16. Mai 1813.
3. Ebd. Art. 1.

4. —
5. Strafg. 1813.
6. —
7. Vergl. zu Frage 9.
8. v. Wendt, Grundzüge des Crim. Proc. §. 88. Note 8.
9. Erster Fall. Code pénal. Art. 11.
Zweiter Fall. Ebd. Art. 44. 47—49.
Dritter Fall.
1e Unterart. Art. 100. 107. 108. 138.
2e Unterart. Art. 58. 67. 221. 246. 306—308. 315. 326. 343. 401. 416. 419. 420. 444. 452.
Vergl. v. Wendt Grdz. a. a. O. dessen Facultätspraxis. Abh. X.
10. Erste Art. Strafg. 1813. I. Art. 59. 118. 253. II. Art. 122. 378. 390. 391. 392. 417.
Zweite Art. Ebd. II. Art. 393. u. 401. §. 1.
Dritte Art. Ebd. II. Art. 394. u. 401. §. 2.
11. Siehe die zu Frage 10. erste Art, citirten Artikel.
12. Strfg. 1813. I. Art. 59. Zeile 1.
13. Ebd. Zeile 2 u. 3.
14. Anmerk. zum Strafg. Bd. I. S. 183.
15. Publ. Pat. vom 19. Okt. 1813. S. III.
16. Ebd.
17. Anmerk. z. Strafg. Einleitung §. 6. Nr. 8.
18. Ebd. §. 5.
19. Strafg. I. Art. 117.
20. Ebd. Art. 111. Anmerk. Bd. I. S. 263. — de Wendt obs. ad jus bav. Sect. II.
21. Ebd. Art. 108. Anmerk. Bd. 1. S. 251.
22. Anm. Bd. I. S. 256.
23. Ebd. S. 268.
24. Ebd.
25. Strafg. I. Art. 381.
26. Nov. v. 1816.

27. Verord. vom 25. May 1816. Art. V. verglichen mit Strafg. I. Art. 381.
28. Anm. Bd. I. S. 183. u. 295.
29. Strafg. I. Art. 253. Zeile 2—4.
30. Ebd. Zeile 5. u. 6.
31. Anm. Bd. II. S. 208.
32. Strafg. II. Art. 122. Zeile 4. u. 5.
33. Ebd. Zeile 1.
34. Ebd. Art. 119.
35. Strafg. II. Art. 378. 390.
36. —.
37. Strafg. II. Art. 391.
38. Ebd. Art. 392.
39. Ebd. Art. 417, verglichen mit allen andern die Polizeyaufsicht betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches von 1813.
40. Ebd. Art. 417.
41. Ebd. §. 1.
42. Ebd. §. 2. u. v. Wendt Grundz. §. 61. S. 101.
43. Strafg. II. Art. 393. und Art. 401. §. 1.
44. Ebd. Art. 393.
45. Ebd. Art. 401. §. 1.
46. Ebd. Art. 394. u. Art. 401. §. 2.
47. Ebd. Art. 394. Zeile 3. 6. u. 7.
48. Ebd. Zeile 3.
49. Strafg. II. Art. 394. vergl. mit Art. 401. §. 1.
50. Ebd. Art. 401. §. 2.
51. Ebd. §. 2. Zeile 4 f.
52. —.
53. Verf.Urk. Tit. VII. §. 2. u. Rggsbl. 1806.
54. Rescr. vom 17. Jan. 1815. Lith. Nov. Nr. 67. Doppelmayer Sammlung. S. 212. (blos angedeutet in v. Spies Sammlung. S. 76. und Art. 390. 1.)
55. S. zu Frage 54.
56. Vergl. zu Frage 53.

57. —.
58. Vergl. zu Frage 53. u. 56.
59. Doppelmayr a. a. O. Zeile 9 S. 212.
60. Ebd. Zeile 10.
61. Ebd. Zeile 13. u. 14.
62. Ebd. Zeile 16. u. 18.
63. —
64. Strafg. I. Art. 36. §. 3.
65. Ebd.
66. Ebd. u. Anm. Bd. I. S. 119.

Berichtigung.

S. 61. ist nach der 33. Frage einzuschalten:

34) Was setzt der provisorische Arrest gesetzlich voraus?

und die Seite 61—63 folgenden Fragen sind hiernächst von 34 fortlaufend mit den Nummern 35—66 statt, wie geschehen, mit 34—65 zu bezeichnen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Christian Ernst <<von>>,

Was ist die beste Vorbereitung zu Concurs-Prüfungen Beantwortet u. mit Beyspielen erläutert

München 1836

Bavar. 2746 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380352-5